

Legal Alert

Was steht Finanzmärkten nach Änderung des Gesetzes über den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz bevor?



Oktober 2015

Die bevorstehenden Änderungen im Bereich des Wettbewerbs- und Verbraucherschutzes werden die Finanzmärkte erheblich belasten. Ein fundiert ausgearbeitetes Compliance-Programm kann allerdings helfen, die Risiken im Zusammenhang mit der Etablierung eines Finanzbeauftragten und den neuen weitreichenden Befugnissen des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz zu minieren.

Die Änderungen im Gesetz über das Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz, das dem Präsidenten dieser Behörde quasi-polizeiliche Befugnisse einräumt, die MIFID-Richtlinie, die sich auf den Vertrieb, das Anbieten und die Entwicklung von Produkten essentiell auswirken wird, sowie der neue Finanzbeauftragte – diese Herausforderungen wird nun der gesamte Finanzsektor, angefangen mit den Banken, über Brokerhäuser bis hin zu Versicherungsfirmen, meistern müssen. Für Rechtsabteilungen und Compliance-Verantwortliche bedeutet dies viel mehr Verantwortung sowie die Notwendigkeit, entsprechende interne Prozesse und Verfahren einzuführen. Es geht hier darum, einerseits sich selbst vor dem etwaigen Vorwurf zu schützen, man habe das Unternehmen in untersagte Abreden absichtlich einmanövriert, und andererseits für die Firma Sicherheiten für den Fall bereitzustellen, wenn das Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz Maßnahmen gegen das Unternehmen, z.B. in Form von Testkäufen oder Razzien mit Durchsuchung der Firmenräume, ergreift.

Das Gesetz über den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz wurde 2015 bereits zweimal novelliert. Die erste Änderungsrunde trat am 18. Januar 2015 in Kraft. Die zweite Novelle, die vom Parlament am 4. September 2015 verabschiedet wurde, wird am 17. April 2016 in Kraft treten; allerdings bis auf einige Vorschriften, die erst nach Ablauf von 10 Jahren rechtswirksam werden.

Wichtigste Änderungen

Im novellierten Gesetz wurde eine neue Vorschrift eingeführt, die Folgendes vorsieht: Als Verstoß gegen die kollektiven Interessen der Verbraucher gilt, wenn den Verbrauchern Finanzdienstleistungen zum Kauf angeboten werden, die den Bedürfnissen dieser Verbraucher, welche unter Berücksichtigung der dem Unternehmer verfügbaren Informationen über die Merkmale der betroffenen Verbraucher ermittelt wurden, nicht Rechnung tragen, oder wenn der Kauf dieser Dienstleistungen auf eine Weise angeboten wird, die deren Charakter unangemessen ist“. Diesbezüglich wird sich als hilfreich erweisen, wenn das Unternehmen im Rahmen von Compliance interne Leitlinien zur Beurteilung von Erwartungen und Möglichkeiten des jeweiligen Kunden sowie zum Anbieten von – besonders stark risikobehafteten – Produkten an die Kunden einführt.

Testkauf (Mystery Shopping)

Das neue Gesetz ermöglicht dem Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (UOKiK) sog. Testkäufe (engl. *Mystery Shopping*) durchzuführen. Um an Informationen zu kommen, die als Beweismittel im anhängigen Verfahren genutzt werden können, werden UOKiK-Angestellte befugt sein, den Versuch zu starten, die Ware zu kaufen. Der Ablauf des vermeintlichen Kaufgeschäfts kann aufgezeichnet werden, ohne dass das geprüfte Unternehmen davon in Kenntnis gesetzt wird. Auch hier kann das Risiko lediglich durch interne Leitlinien oder interne Schulungen der Mitarbeiter, wie einzelne Produkte anzubieten sind und welche Informationen und Unterlagen dem Kunden dabei zu übermitteln sind, minimiert werden.

Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte :

Paulina Józefczuk

Senior Associate,
Leiter Praxis
Wettbewerbsrecht

T: +48 22 50 50 799
paulina.jozefczuk
@eversheds.pl

Paweł Kuskowski

Of Counsel
Leiter Praxis Compliance
und Regulierungsrisiko

T: +48 22 50 50 716
pawel.kuskowski
@eversheds.pl

eversheds.pl

Abonnieren Sie unseren Newsletter>

und bekommen Informationen über wichtige Änderungen der Rechtsvorschriften und unsere Veranstaltungen regelmäßig zugesandt.

Ernennung des Finanzbeauftragten

Gemäß dem vor kurzem verabschiedeten Gesetz über Prüfung von Beanstandungen durch Finanzmarktteilnehmer und über den Finanzbeauftragten vom 5. August 2015 soll dieses neue Rechtsinstitut eingeführt werden. Der Finanzbeauftragte soll die Zuständigkeiten des bisherigen Versicherungsombudsmanns ersetzen und gleichzeitig dessen Kompetenzen ausweiten. Der Finanzbeauftragte wird im Interesse aller Kunden der Finanzinstitute und nicht nur der Versicherten handeln. Er wird unter anderem befugt sein, für die Kunden wegen unlauterer Marktpraktiken zu klagen und dem bereits hängigen Gerichtsverfahren beizutreten. Er wird Beschwerden und Ersuchen eines Kunden, man habe seinen Beschwerden im Zuge der Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden nicht stattgegeben oder die Maßnahmen, die sich aufgrund der nach dem Willen des Kunden beschiedenen Beanstandung ergeben, nicht in einer Frist von 30 bzw. 60 Tagen ergriffen, prüfen. Der Finanzbeauftragte wird auch berechtigt sein, zuständige Aufsichts- und Prüfbehörden von festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Arbeit der Finanzmarktteilnehmer zu unterrichten. Eine solche zu unterrichtende Behörde kann auch das Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz sein. Diesbezüglich müssen in erster Linie schnelle und wirksame Reklamationsverfahren eingeführt werden.

Razzien mit Durchsuchung von Geschäftsräumen

Das neue Gesetz erweitert die Zuständigkeiten des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz, Razzien in den Geschäftsräumen durchzuführen. Für die fehlende Mitwirkung mit dem UOKiK bei einer solchen Kontrolle können sowohl die Gesellschaft (bis zu einem Höchstbetrag des Gegenwerts von 50 Millionen Euro) als auch natürliche Personen, z.B. Leitungspersonal oder Mitarbeiter (bis zum 50-fachen Durchschnittsgehalt in Polen) geahndet werden. Eine gute Methode, sich auf diese Eventualität vorzubereiten, ist, in der Firma ein spezielles Verfahren für den Fall einer unangekündigten Kontrolle durch das UOKiK mit der Ernennung einer speziellen Arbeitsgruppe einzuführen sowie die Mitarbeiter im Hinblick auf diese sehr spezifische Prüfung zu schulen, beispielsweise in Form des sog. *Mock Dawn-Raids* (Simulation einer unangekündigten Durchsuchung der Firmenräume durch das UOKiK).

Finanzielle Haftung

Eine weitere wichtige Änderung ist die persönliche finanzielle Haftung der Unternehmensleitung, die es zum Abschluss einer den Wettbewerb beschränkenden Absprache zugelassen hat. Der Betroffene kann mit einer Strafe in einem Höchstbetrag von 2 Millionen Zloty geahndet werden; die Strafe ist aus dem persönlichen Vermögen des Bestraften zu zahlen (diese Vorschrift ist seit dem 18. Januar 2015 in Kraft).

UOKiK ermutigt, Compliance-Programme einzuführen

Bei der Einführung dieser Änderungen setzte sich Adam Jasser, Präsident des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz, beherzt dafür ein, in Unternehmen Compliance-Programme einzuführen. In seiner Ansprache anlässlich der 3. Polnischen Compliance-Konferenz betonte er am 24. November 2014: „Die wichtigste Botschaft des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz an die die polnischen Manager lautet: Statt gegen potentielle Sanktionen zu protestieren, sollten Sie dafür Sorge tragen, dass diese erst gar nicht nötig werden; diesem Zweck dient unter anderem die Einführung eines effektiven Compliance-Systems. Denn eine effektive Compliance erfüllt zwei Funktionen: Erstens beugt sie Verstößen gegen Kartellgesetz vor und zweitens trägt sie zur Minimierung negativer Folgen für das Unternehmen und für die Unternehmensleitung bei, sollte es trotz alledem zu einer rechtswidrigen Aktivität gekommen sein“.